

Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG zur Einsichtnahme
gem. § 47 Absatz 5a Satz 7 BImSchG vom 3. bis zum 17. Juli 2017

Teil II Beteiligungsverfahren hier: Darstellung des Ablaufs

Gemäß § 47 Abs. 5a Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplans durch die zuständige Behörde, hier der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), zu beteiligen.

Die Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren sind in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen (§ 47 Abs. 5a Satz 2 BImSchG):

Die Auslegung des Entwurfs der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg einschließlich der Informationen über das Beteiligungsverfahren wurde

- am 5. Mai 2017 durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Amtl. Anz. Nr. 35 / 2017, S. 730),
- durch entsprechende Veröffentlichungen auf der Homepage der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) sowie
- am 8. Mai 2017 in den Hamburger Tageszeitungen „Hamburger Morgenpost“ und „Hamburger Abendblatt“

bekannt gemacht.

Der Fortschreibungsentwurf lag gemäß § 47 Abs. 5a Satz 3 BImSchG vom 8. Mai bis 8. Juni 2017 in der BUE öffentlich zur Einsicht aus. Zudem stand der Entwurf auf der Internetseite der BUE zur Verfügung.

Die Auslegefrist endete am 8. Juni 2017. Bis zum 23. Juni 2017 konnte gemäß § 47 Abs. 5a Satz 3 BImSchG gegenüber der Behörde für Umwelt und Energie schriftlich Stellung genommen werden.

Insgesamt sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 23. Juni 2017 178 Stellungnahmen fristgemäß eingegangen. Diese fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen sind von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Plans gemäß § 47 Abs. 5a Satz 4 BImSchG angemessen berücksichtigt worden (s.a. Teil III).